

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr und Energie und Kommuni-
kation - UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
biotoprevision@bafu.admin.ch

Chur, 27. Januar 2016
ME/cb

Anhörung zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorland-
schaften von nationaler Bedeutung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, hotelleriesuisse Graubünden) vertreten zusammen mehr als 7000 Unternehmen in Graubünden aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei in der Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden zusammengeschlossenen Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen ein.

Gestützt auf die Publikation auf der Website des Bundes (laufende Vernehmlassungen und Anhörungen) beantragen die Dachorganisationen Graubünden bezüglich der Revisi-

on der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung Folgendes:

- A. **Die Revision ist zurückzuweisen und grundlegend zu überdenken bzw. zu überarbeiten.**
- B. **Bei der Überarbeitung sind zwingend die Vorgaben der gültigen kantonalen Raumkonzepte, kantonalen und regionalen Richtpläne sowie der kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen.**
- C. **In touristischen Intensiverholungsgebieten (gemäss kantonalem Richtplan) und in Wintersportzonen (gemäss kommunaler Nutzungsplanung) dürfen keine neuen Biotope von nationaler Bedeutung definiert werden.**
- D. **Das von der BPUK im Rahmen von RPG II lancierte Projekt „Sicherung raumplanerischer Handlungsspielräume“ ist abzuschliessen und die Erkenntnisse sind bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.**
- E. **Die von den Gemeinden und Bergbahnunternehmen beim Kanton Graubünden zuhanden des Bundes eingereichten Vernehmlassungen respektive Anhörungen sind zu berücksichtigen.**

Begründung:

- Für die Revision besteht **keine** zeitliche und inhaltliche **Dringlichkeit**.
- Entgegen den Ausführungen in den Anhörungsunterlagen handelt es sich bei der Revision **nicht** bloss um einen „**weitgehend technischen Vorgang**“. Die Revision hat **enorme Auswirkungen** auf die Interessenabwägung bei Bauprojekten der Bergbahnunternehmen. Sie verlangt deshalb nach einer entsprechenden Behandlung und **politischen Diskussion** auf kantonaler und kommunaler, eventuell sogar nationaler Ebene. Aufgrund der enormen Auswirkungen sei an dieser Stelle sogar die Frage erlaubt, ob die Formulierung „weitgehend technischen Vorgang“ einer Prüfung bezüglich Treu und Glauben Stand halten würde. Unseres Erachtens werden den Vernehmlassern falsche Tatsachen vorgespiegelt.

- Die Bergbahnunternehmen erstellen ihre Infrastrukturen (Bahnanlagen, Beschneigung, Pisten, Gastronomiebetriebe etc.) gegebenermassen zu mehr als 90 Prozent ausserhalb der Bauzone (BaB). Die Unternehmen sind deshalb ständig mit **Interessenabwägungen** konfrontiert, die durch das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) oder das Bundesamt für Verkehr (BAV) als Leitbehörde koordiniert werden. Während bei Biotopen von regionaler Bedeutung eine Interessenabwägung möglich ist, ist diese bei Biotopen von **nationaler Bedeutung ausgeschlossen**, da Eingriffe in nationale Biotope nur aufgrund von nationalen Interessen möglich sind. **Bergbahninfrastrukturen** sind aufgrund unserer Erfahrungen **kaum von nationalem Interesse**. Die Revision **gewährt** den Unternehmen somit zwar den **Besitzstand**, **entzieht** ihnen aber jegliche **Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten** in den Gebieten, die neu als nationale Biotope klassifiziert werden. Dies völlig unabhängig davon, ob diese Gebiete in den Richtplänen als touristische Intensiverholungsgebiete deklariert oder in den kommunalen Nutzungsplänen mit einer Wintersportzone belegt sind. Dieser Konflikt ist aus Sicht der Dachorganisationen Graubünden zwingend zu bereinigen. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage erlaubt, weshalb teure Plangrundlagen geschaffen werden, wenn sie anschliessend nicht beachtet werden oder keine Wirkung entfalten.
- Bei der Revision der Inventare sind nebst den Schutzinteressen auch die **Entwicklungsperspektiven** bzw. deren Einschränkungen zu **berücksichtigen**. Es darf nicht einseitig auf die Schutzinteressen abgestellt werden. Es ist stets auch zu fragen, was wir uns durch den Schutz vergeben.
- Die Revisionsvorlage erweckt den Anschein, dass **Zonen auf Vorrat geschaffen** werden, um Erweiterungen und Modernisierungen von Bergbahninfrastrukturen zu verhindern bzw. einzuschränken. Gemäss Anhörungsunterlagen nimmt die Gesamtfläche der Biotope von nationaler Bedeutung in der Schweiz um 22'466 ha zu. Hier von befinden sich rund 6'100 ha in Graubünden (27%) und davon 550 ha (9%) in touristischen Intensiverholungsgebieten (gemäss Richtplan) oder in kommunalen Wintersportzonen.
- Die Revision ist geeignet das von der BPUK im Rahmen von RPG II angestossene **Projekt „Sicherung raumplanerischer Handlungsspielräume“** zu **präjudizieren** und damit zu behindern.

- Das **Gleichgewicht** zwischen den Möglichkeiten zur **Wertschöpfung** aus naturgegebenen Potenzialen des Alpenraums, in unserem Falle des Tourismus, und deren Einschränkung durch nationale Bestimmungen wird durch die Vorlage ein weiteres Mal in Richtung **Schutzinteressen verschoben**. Dies widerspricht der „räumlichen Strategie für die alpin geprägten Räume in der Schweiz“, die von der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) verabschiedet wurde. Für das Abwägen bzw. Berücksichtigen von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedürfnissen sind für den Alpenraum und das Mittelland zwingend dieselben Massstäbe anzuwenden – Politik der gleich langen Spiesse bzw. **Rechtsgleichheit!**
- Für die **Ausscheidung** von neuen Inventarflächen oder die Ausdehnung bestehender inventarisierter Objekte muss eine effektive **Bedrohung** von Arten **nachgewiesen werden**. Bestehende versiegelte oder intensiv genutzte Flächen wie Skipisten (Beschneigung, Präparation etc.), Seilbahnanlagen, Wander- und Bikewege etc. dürfen nicht ohne kritisches Hinterfragen in einen Schutzperimeter aufgenommen werden. Eine sinnvolle und nachvollziehbare Abgrenzung kann somit nur erfolgen, wenn die lokalen Gegebenheiten und die vorherrschenden bzw. künftig **geplanten Bodennutzungen umfassend berücksichtigt** werden.

Detailbemerkungen:

- Das Ausscheiden von **Pufferzonen** wird in **gewissen Situationen** (touristischen Intensiverholungsgebieten, Wintersportzonen, Bauzonen etc.) **in Frage gestellt**, weil damit voraussehbar ist, dass sich die Inventare bei der nächsten Überprüfung (Anhörungsunterlagen Seite 2, alle zwei bis fünf Jahre) vergrössert haben werden. Sollen sich die Inventare in allen Gebieten ausdehnen? Wessen Ziel ist dies und wo ist dieses rechtlich verankert?
- Die **Anhörungsunterlagen** sind **nicht vollständig**. Auf Seite 9, 7.1, erster Aufzählungspunkt, ist zum Beispiel festgehalten, dass die Flächenzunahme bei Flachmooren und Hochmooren kaum ins Gewicht fällt. Verschwiegen wird aber vollständig, dass Flachmoore von regionaler Bedeutung in Abständen von kleiner als 100 Metern zu einem Objekt von nationaler Bedeutung automatisch auf nationale Bedeutung heraufgestuft werden. Diese Tatsache war nur an den Informationsveranstaltungen des Kantons zu erfahren, hat aber enorme Auswirkungen.

- Der gesamte **Anhörungsprozess** (Terminierung, Fristen, Verlässlichkeit der Daten, Publikation) sowie die **Einbindung** und **Information der Betroffenen** (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Tourismusbetriebe etc.) **wirft Fragen auf**. Eine transparente und offene Informationspolitik zu einem Sachgeschäft, das letztlich einem Minderwert von Grund und Boden gleichkommt sieht anders aus! Kommt hinzu, dass mitten **im Anhörungsprozess** die **Spielregeln geändert** wurden. Nachdem Ende September/anfangs Oktober 2015 festgestellt wurde, dass die Datengrundlagen teilweise unvollständig respektive falsch waren, wurden diese angepasst und im Gegenzug die Anhörungsfrist bis zum 29. Januar 2016 verlängert. Die Dachorganisationen Graubünden fragen sich, ob dieses Vorgehen rechtsgenügend ist. Hätte nicht vielmehr der Anhörungsprozess abgebrochen und neu angesetzt werden müssen?

Wir ersuchen Sie, unsere Anträge, Begründungen und Anmerkungen zu berücksichtigen, denn die Auswirkungen für die Bergbahnbranche als eine der tragenden Säulen des Schweizer Tourismus sind weitreichend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident



Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor



hotelleriesuisse Graubünden
Ernst Wyrsch, Präsident



hotelleriesuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Heinz Dudli, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär